

Informationen zum BAföG

(Stand Oktober 2010)

Förderung von Praktikanten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in den Ländern

Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldau, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Tadschikistan, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Weißrussland

Nach dem Grundsatz des BAföG wird Ausbildungsförderung im Regelfall nur für Ausbildungen im Inland geleistet. Lediglich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 BAföG i.V.m. § 2 Abs. 4 BAföG können auch Praktika im Ausland gefördert werden. Zu den bereits für die Förderung in Deutschland geltenden Bedingungen treten während der Auslandsausbildung noch weitere Voraussetzungen hinzu. Welche Voraussetzungen das sind, was Sie im Zusammenhang mit Ihrem Förderungsantrag noch beachten müssen, darum soll es im folgenden Merkblatt gehen.

1. Voraussetzungen, die Sie selbst erfüllen müssen

- Sie müssen die Grundkenntnisse in Ihrer Fachrichtung während einer zumindest **einjährigen Ausbildung in Deutschland** bereits erlangt haben. Vorpraktika sind nicht förderungsfähig.
- Auch während der Auslandsausbildung besteht ein Anspruch auf Förderung im Grundsatz nur innerhalb der **Förderungshöchstdauer**. Die Förderungshöchstdauer entspricht dabei der Regelstudienzeit Ihres Studienganges im Inland. Eine Förderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer ist auch während der Auslandsausbildung nur unter den in § 15 Abs. 3 und 3a BAföG bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Wenn Sie die Ausbildung im Ausland nach Ablauf des vierten Fachsemesters aufnehmen, ist eine Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG vorzulegen, sofern Sie diese Bescheinigung nicht schon beim bisher zuständigen (Inlands-)BAföG-Amt vorgelegt haben.
- Ein Sprachnachweis ist für Auslandsausbildungen ab Oktober 2010 **nicht** mehr vorzulegen.

2. Voraussetzungen an das Praktikum im Ausland

- Das Praktikum muss im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG geförderten Besuch einer in der EU oder der Schweiz gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte **gefordert sein**. Praktika, die nicht vorgeschrieben sind, können somit nicht gefördert werden. Auch Auslandspraktika, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer nicht genannten Ausbildungsstätte (z.B. Kolleg) durchgeführt werden, sind nicht förderungsfähig.
- Daneben können auch Auslandspraktika im Zusammenhang mit einer Berufsfachschulausbildung oder einer mindestens zweijährigen Fachschulausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG gefördert werden, wenn die Durchführung des Praktikums nach dem Unterrichtsplan zwingend im Ausland vorgeschrieben ist.
- Das Praktikum muss, um gefördert werden zu können, einmal für die Durchführung der Ausbildung **erforderlich** und zum anderen in **Ausbildungsbestimmungen** inhaltlich geregelt sein. Alle folgenden Punkte müssen erfüllt sein. Das Praktikum muss also
 - vorgeschrieben sein,
 - noch abzuleisten sein ,
 - in den Ausbildungsbestimmungen inhaltlich geregelt sein und
 - den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ihres Studienganges entsprechen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Prüfungsstelle zum Praktikum (Rückseite auf dem Formblatt 6 – Zeilen 46 - 54) nachzuweisen. Beachten Sie bitte, dass die Ausbildungsstätte/Prüfungsstelle alle Voraussetzungen, soweit diese gegeben sind, bescheinigt.

- Die Ausbildungsbestimmungen müssen zudem ein mindestens 12-wöchiges Praktikum vorschreiben und das Praktikum im Ausland muss auch **mindestens 12 Wochen** dauern. Selbst geringfügige Abweichungen führen dazu, dass das Praktikum nicht gefördert werden kann.

3. Sonstige Voraussetzungen / Anmerkungen

- Ausbildungsförderung kann nur für die nach den Ausbildungsbestimmungen vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums gewährt werden. Wenn die Studienordnung also nur ein 12-wöchiges Praktikum vorschreibt, Sie aber tatsächlich ein Praktikum mit einer Dauer von 20 Wochen ableisten, können dennoch lediglich 12 Wochen gefördert werden.
- Die Förderung von Ausbildungszeiten im Ausland ist in der Regel nur für die Dauer eines Jahres und auch nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum in einem einzigen Land möglich. Dabei sind Studienaufenthalte außerhalb der EU und Praktika generell, soweit diese gefördert wurden, zu berücksichtigen. Wenn Sie beispielsweise bereits für ein Studium in Australien gefördert wurden, ist die Förderung eines Auslandspraktikums grundsätzlich nicht mehr möglich. Ausnahmen bestehen, wenn der Besuch von Ausbildungsstätten in verschiedenen Ländern für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist, beispielsweise wenn der Besuch mehrerer Länder vorgeschrieben ist, oder die Art des Studienganges den Besuch mehrerer Länder erforderlich macht (z.B. Zweisprachenstudium).
- Für Ihr Praktikum im Ausland erhalten Sie neben dem Grundbedarf von 597,00 € (wenn Sie nicht bei den Eltern wohnen) ggf. folgende bedarfserhöhende Leistungen:
 - Zuschlag zur Auslandsrankenversicherung bei Nachweis einer Krankenversicherung bis zu 62,00 €,
 - Zuschlag zur Pflegeversicherung von 11,00 € und zur Inlandsrankenversicherung bis zu 62,00 €, wenn Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung oder entsprechend privat versichert sind und einen Nachweis hierüber vorlegen,
 - Kinderbetreuungszuschlag; sobald Sie mit einem eigenen Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben erhöht sich der Bedarf um monatlich 113,00 € für das erste und 85 € für jedes weitere Kind,
 - Reisekosten werden in Form von Pauschalen für die Hin- und eine Rückreise gewährt. Die Pauschale beträgt jeweils 250 € bei einer Reise innerhalb Europas, sonst jeweils 500 €. Die tatsächlichen Kosten müssen nicht nachgewiesen werden. Innerhalb Europas werden somit einmalig pauschal 500,00 € berücksichtigt, sonst 1.000,00 €.
 - ein **Auslandszuschlag** kann für Praktika **nicht** gewährt werden.
- Die Ausbildungsförderung wird im Regelfall - wie auch bei einer Förderung im Inland – in Form von hälftig Zuschuss und hälftig unverzinslichem Darlehen geleistet. Bedarfszuschläge für Reisekosten und Auslandsrankenversicherung werden in derselben Form wie die Grundförderung geleistet, also regelmäßig auch hälftig als Zuschuss/Darlehen. Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Vollzuschuss geleistet. Wenn Sie allerdings nur noch einen Anspruch auf Förderung mit Bankdarlehen nach § 18 c BAföG haben, werden alle genannten Zuschläge auch nur in Form von Bankdarlehen gewährt; ausgenommen der Kinderbetreuungszuschlag, dieser wird immer voll als Zuschuss geleistet.
- Wie immer beim BAföG kommt es auch auf die Höhe Ihres Einkommens (z.B. Stipendien) und Vermögens sowie auf die Höhe des anzurechnenden Einkommens des Ehegatten/der Eltern an (Bedürftigkeitsprüfung). Eine davon unabhängige Erstattung von einzelnen Bedarfszuschlägen, wie z.B. von Reisekosten ist ausgeschlossen.
- **Antragstellung:**
 - Für die Dauer des Auslandspraktikums wird ein eigenständiger Bewilligungszeitraum festgelegt. Es ist in jedem Fall ein gesonderter Antrag beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung erforderlich. Vom bisher zuständigen Inlands-Amt festgelegte Bewilligungszeiträume werden gegebenenfalls abgeändert.
 - Während der Auslandsausbildung besteht ausschließlich die Möglichkeit Auslandsförderung in Anspruch zu nehmen. Es besteht keine Möglichkeit weiterhin Ausbildungsförderung nach Inlandsbedingungen zu erhalten, selbst dann nicht, wenn die Förderungsvoraussetzungen für die Auslandsausbildung nicht festgestellt werden können.
 - Für Praktika, die ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden und die Förderungsvoraussetzungen für Auslandsausbildungen nicht feststellbar sind, weil es z.B. weniger als 12 Wochen dauert, besteht unter Umständen die Möglichkeit die Inlandsförderung in diesem Zeitraum weiter zu gewähren. Informieren Sie sich dazu bei Ihrem zuständigen Inlandsamt.

- Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet in dem die Ausbildung - hier also das Auslandspraktikum - aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Um einen reibungslosen Ablauf und vor allem eine rechtzeitige Zahlung der Förderungsmittel gewährleisten zu können, empfehlen wir den Antrag auf Förderung der Auslandsausbildung frühzeitig, ca. **ein halbes Jahr vor Beginn** des Auslandsaufenthalts zu stellen.

Der Antrag kann aber auch noch später, sogar noch während der Ausbildung im Ausland gestellt werden. Allerdings kann dann unter Umständen nicht zeitnah und auch nicht mehr für alle Monate des Auslandsaufenthalts Ausbildungsförderung geleistet werden. Eine Beantragung von Ausbildungsförderung für vergangene Zeiträume ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- Der Antrag ist schriftlich beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, Amt für Ausbildungsförderung, einzureichen. Antragstellung per e-Mail ist noch nicht möglich.
 - Nicht zuletzt wegen der langen Postlaufzeiten empfehlen wir Ihnen - für die Dauer Ihres Auslandsaufenthaltes - einen Bevollmächtigten im Inland zu benennen, um eine reibungslose Bearbeitung Ihres Antrages auf Leistungen nach dem BAföG zu gewährleisten. Ein entsprechendes Formular finden Sie im Downloadbereich.
 - Füllen Sie die Antragsformulare einschließlich des zusätzlichen Formblattes 6 (Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland), die Sie beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau oder aber auch bei Ihrem örtlichen Studentenwerk erhalten können, bitte sorgfältig und vollständig aus und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen (Einkommensnachweise Ihrer Eltern etc.) bei. Unterschreiben Sie alle Formblätter, die eine Unterschrift des Antragstellers vorsehen!
- Für die Antragstellung werden folgende **Unterlagen** benötigt:
 - **Formblatt 6** – Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland; Zeilen 46 – 54 von der inländischen Ausbildungsstätte vollständig ausfüllen lassen
 - **Formblatt 1** – Hauptantrag
 - **Anlage zum Formblatt 1** – schulischer und beruflicher Werdegang
 - **Immatrikulationsnachweis** – von inländischer Hochschule
 - **Praktikantenvertrag**
 - **Nachweis über die Art und Höhe von Stipendien**
 - **Formblatt 3** – Erklärung des Ehegatten und der Eltern einschließlich sämtlicher Nachweise

Für die Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfzuschüsse werden benötigt:

- **Kinderbetreuungszuschlag** – gesonderter Antrag auf dem entsprechenden amtlichen Formular
 - **Auslandsrankenversicherung** – Kopie des Vertrages, mit Angabe des Zeitraums und der Höhe der Beiträge
- Im Einzelfall besteht die Möglichkeit auf Antrag vorab prüfen zu lassen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für Ihre geplante Auslandsausbildung vorliegen (§ 46 Abs. 5 BAföG). Im Rahmen der Vorabentscheidung wird aber lediglich geklärt, ob überhaupt Ausbildungsförderung geleistet werden kann. Eine Vorabentscheidung zur Höhe der Förderung ist nicht möglich!
 - Nach Beendigung Ihrer Auslandsausbildung sollten Sie unverzüglich bei dem für die Förderung Ihrer theoretischen Ausbildung zuständigen BAföG-Amt einen Weiterförderungsantrag stellen. Liegen zwischen dem Ende Ihrer Auslandsausbildung und der (Wieder-)Aufnahme der Ausbildung in Deutschland bzw. in einem anderen ausländischen Staat nicht mehr als vier Monate, kann für die beiden Monate vor dem Wiederbeginn der folgenden Ausbildung - eine rechtzeitige Antragstellung vorausgesetzt - Förderung geleistet werden. Diese Monate werden in den folgenden Bewilligungszeitraum einbezogen.

Abschließender Hinweis

Dieses Merkblatt beschreibt die nach unserer Erfahrung am häufigsten auftretenden Probleme während der Beantragung von Ausbildungsförderung während einer Auslandsausbildung. Alle auftretenden Fragen können wir auf diesem Wege aber leider nicht beantworten. Wenn Sie weitere Fragen haben, lassen Sie sich bitte von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des „BAföG-Amtes“ beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau beraten. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Einen erfolgreichen Auslandsaufenthalt wünscht
Ihr

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Abteilung Studienfinanzierung